



Nr. 985

Fakultät 3 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 3
GB 1 (25 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 03.07.2014

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mobilität und Verkehr“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Hiermit wird die vom Dekan der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften in Eilkompetenz am 23.05.2014 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 17.06.2014 genehmigte Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mobilität und Verkehr“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 04.07.2014 in Kraft.

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mobilität und Verkehr“ der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mobilität und Verkehr“ an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 21.12.2006 (TU-Verkündungsblatt Nr. 469), geändert durch Bek. vom 25.07.2012 (TU-Verkündungsblatt Nr. 841) wird gemäß Beschluss des Dekanes der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften vom 23.05.2014 in Eilkompetenz wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird nach dem Buchstaben b) folgender Buchstabe c) hinzugefügt:

„c) Die Entscheidung ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der auflösenden Bedingung verbunden werden, noch fehlende Module (max. 30 LP) innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „jeweilige Semester spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn“ durch die Worte „Wintersemester bis zum 01.12. und für das Sommersemester bis zum 01.06.“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.